

**M.U.T. Mensch-Umwelt-Tier e.V.**

## **Satzung**



<b>§ Präambel</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	3
§ 3 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlage	7
§ 8 Vereinsordnungen	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung	10
§ 13 Kassenprüfer	10
§ 14 Protokollierung von Beschlüssen	10
§ 15 Vergütung und Vereinstätigkeit	10
§ 16 Satzungsänderung	11
§ 17 Datenschutz	12
§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	12
§ 19 Haftung	13
§ 20 Inkrafttreten	13

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen M.U.T. Mensch-Umwelt-Tier e.V. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ beziehungsweise e.V. führen.
2. Er hat den Sitz in 76676 Graben-Neudorf
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und in der selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
3. Die **Verwirklichung** des Vereinszwecks **erfolgt durch**
  - Tiergestützte Interventionen für Menschen mit körperlicher, seelischer u. geistiger Beeinträchtigung
  - Besuchsprogramme mit Tieren in sozialen Einrichtungen
  - Schaffung von tiergestützten Angeboten und Naturerfahrungen mit Tieren für Kinder und Jugendliche
  - Durchführung von Vorträgen und Kursen, um Aufklärungsarbeit über Natur, Umwelt u. Tiere zu leisten
  - Exkursionen in der Natur (Tiere u. Pflanzen beobachten, Esel-, Pony und Ziegenwanderungen)

und **Kooperationen** mit

- Kindergärten und Schulen
- sozialen Einrichtungen
- selbstständigen Pädagogen u. Therapeuten

um Tiergestützte Aktivitäten, Pädagogik und Therapie begleitend mit Tieren und den Vereinseinrichtungen zu unterstützen

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Fördernde bzw. passive Mitglieder
- c. Schnuppermitglieder
- d. Sonstige Mitgliedschaften.
  - a. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Arbeit des Vereins regelmäßig aktiv unterstützen.
  - b. Fördernde bzw. passive Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Arbeit des Vereins ausschließlich fördernd unterstützen wollen.
  - c. Schnuppermitglied ist ein Mitglied im ersten Jahr der Mitgliedschaft, das aktiv unterstützen möchte, mit einer Probezeit gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.
  - d. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind weitere Arten von Mitgliedschaften möglich.

Nur aktive Mitglieder und Schnuppermitglieder, die Kurse anbieten, haben ab dem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht.

Ab fünf minderjährigen Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes eine Jugendgruppe gebildet werden. Mitglieder des Vereins bilden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Vereinsjugend. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen und der Ordnungen des Vereins selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung (siehe § 8).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seiner Arbeit gemäß § 2 aktiv unterstützen oder fördern möchte.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt und gefördert wird. Dies bedarf einer engen Zusammenarbeit im Team. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist eine Schnuppermitgliedschaft nach § 3 c (siehe auch § 6 Pkt.2).

Über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach der Probezeit mit einstimmiger Stimmenmehrheit.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag.
4. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.

## **§ 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder**

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern während der Öffnungszeiten unter Beachtung der erlassenen Bestimmungen zur Verfügung. Die Mitglieder dürfen nach Absprache mit den jeweiligen Tier-Verantwortlichen zu den Tieren in die Gehege.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand (§ 10) und der Mitgliederversammlung (§ 11) Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den aktiven Mitgliedern und den Schnuppermitgliedern, die Kurse anbieten, ab dem 16. Lebensjahr zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Parkanlage, Einrichtungen und Gegenstände schonend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei allen Arten des Umganges mit Tieren die allgemein üblichen und gesetzlich fixierten Regeln des Tierschutzes sowie die vom Vorstand herausgegebenen, auf die im Park lebenden Tiere abgestimmten Haltungsempfehlungen anzuwenden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Die Mitteilungen von Anschriftenänderungen/Änderungen der Email-Adresse
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. mit dem Tod (natürliche Person) oder die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. des Jahres möglich und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  2. Die Schnuppermitgliedschaft (§ 3 c, § 4 Pkt. 2) kann jederzeit beidseitig mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
  3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
  4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.
  5. Ein Mitglied kann als aktives gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den Verein nicht mehr aktiv unterstützt. In einem solchen Fall ändert sich die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft.
  6. Über den Ausschluss aus der Mitgliederliste, die Beendigung der Schnuppermitgliedschaft und die Änderung der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel anführen, der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

7. Das ausgeschlossene bzw. gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden
8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

## **§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und können in einer Mitglieds- und Beitragsordnung festgelegt werden.

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## **§ 8 Vereinsordnungen**

1. Zur Regelung der internen Vereinsabläufe können Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Für Erlass, Änderungen und Aufhebungen von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

- dem Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden, z. B.

- ein Jugendleiter
- ein Protokollführer
- zwei Beisitzer

Die Ausübung mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung.
3. Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung bestimmt und kann nur aus wichtigen Gründen nach § 27 BGB abberufen werden
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung berufen. Auf der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung wird eine Neuwahl durchgeführt.
6. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder und Schnuppermitglieder (nur die, die Kurse anbieten) des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
7. Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Anwendung des §181 BGB befreit.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen, Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die/der Vorsitzende lädt alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes, Termins und der Tagesordnung mittels Textform (z. B. Email, Whatsapp, SMS, Messenger, Brief) an die letzte bekannte Anschrift / Handynummer / Email-Adresse ein.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Vorstand rechtzeitig beschlossen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulassen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, außer in den von der Satzung vorgesehenen Fällen, in welchen eine höhere Stimmzahl erforderlich ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Jedes aktive Mitglied sowie Schnuppermitglieder (nur die, die Kurse anbieten) ab 16 Jahren haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

## **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer kann, muss aber nicht Vereinsmitglied sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
2. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 15 Vergütung und Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte weitergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
6. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Für die Änderung der Satzung sowie der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der M.U.T. e.V. personenbezogene Daten wie
  - a. Name, Vorname
  - b. Anschrift
  - c. Geburtsdatum
  - d. Telefon und Email-Adresse
  - e. Bankverbindungauf.
2. Die Informationen gemäß Absatz 1 werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder der Nutzung entspricht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Haftung**

1. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

## **§ 20 Schlussklausel**

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

In diesem Fall tritt an Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung die gesetzliche Bestimmung gemäß den Vorschriften des BGB.

Graben-Neudorf, den 27.06.2025

Vorherige Fassung:

- Gründungssatzung vom 09.01.2024